

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**§ 1****Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 des SächsPolG.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben oder -fässern oder in Feuerschalen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**§ 3****Schutz der persönlichen Ruhe**

(1) Es ist untersagt, Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr des nächsten Tages, Freitag und Sonnabend in der Zeit von 24:00 bis 08:00 Uhr des nächsten Tages sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) Die zusätzliche Ruhezeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gilt nicht für die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten sowie für organisierte Sportveranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 und 2 hinaus nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäfts gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.

§ 5

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Benutzung von Sammelbehältern für Altmaterialien

³⁾ (1) Das Einwerfen von Altmaterialien in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag vor 07:00 Uhr und Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie ab 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotszeiten) schriftlich anzubringen.

(2) Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

³⁾ Änderung Dresdner Amtsblatt Nr. 21/09 vom 22.05.09, Seite 13